

# Gemeinde Wustermark



---

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind anzuwenden für folgende gemeindeeigenen Räume im Gemeindegebiet Wustermark:

#### 1.1. Bürgerbegegnungsstätten

- a) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Buchow-Karpzow, Parkstr. 9 a
- b) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Elstal, Karl-Liebknecht-Platz 2 e
- c) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Hoppenrade, Potsdamer Str. 14 b
- d) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Priort, Chaussee 26 f
- e) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Wustermark, Gemeindeteil Wernitz, Dorfstr. 15
- f) Bürgerbegegnungsstätte im Ortsteil Wustermark, Mühlenweg 7

#### 1.2. Schul- und Klassenräume

- a) in der Grundschule Otto Lilienthal im Ortsteil Wustermark, Hamburger Str. 8
- b) im Schulzentrum Heinz Sielmann im Ortsteil Elstal, Maulbeerallee 1

#### 1.3. Aulen und Mensen

- a) in der Grundschule Otto Lilienthal im Ortsteil Wustermark, Hamburger Str. 8
- b) im Schulzentrum Heinz Sielmann im Ortsteil Elstal, Maulbeerallee 1

#### 1.4. Sporthallen

- a) in der Grundschule Otto Lilienthal im Ortsteil Wustermark, Hamburger Str. 8
  - aa) in der Einfeld-Halle (Altbau),
  - bb) in der Zweifeld-Halle (Erweiterungsneubau)
- b) im Schulzentrum Heinz Sielmann im Ortsteil Elstal
  - aa) in der Einfeld-Halle, Rudi-Nowack-Str. 1
  - bb) in der Dreifeld-Halle, Maulbeerallee 1

## **2. Nutzungsberechtigung und Nutzungszweck**

- 2.1 Nutzungsberechtigte sind Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften nach der Hauptsatzung gebildete Beiräte und Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Gemeindegebiet.
- 2.2 Die Nutzung kann zugelassen werden für als im Sinne der gemeindlichen Aufgaben und Anliegen anzuerkennende Veranstaltungen – insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, der Sozialarbeit, der Seniorenbetreuung und des Sports.
- 2.3 Eine Nutzung durch Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien, Fraktionen, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen sowie der in der Gemeinde ansässigen Ortsverbände von Parteien, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen, soweit es sich dabei um Veranstaltungen mit ausschließlichem Bezug auf die politische Tätigkeit in der Gemeinde Wustermark handelt.
- 2.4 Daneben können kleinere nichtöffentliche Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis stattfinden.
- 2.5 Interessenten, die nicht ihren Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, kann nach einer an den vorgenannten Regelungen orientierten Einzelfallprüfung eine Nutzung der Räume zugesagt werden.

## **3. Vermietung / Nutzungsüberlassung**

### **3.1 Grundsätzliche Regelungen**

Die Vermietung und Nutzungsüberlassung der Bürgerbegegnungsstätten, Schul- und Klassenräume, Sporthallen, Aulen und Mensen wird auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung jeweils durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde durch den Vergabeberechtigten geregelt.

Die Nutzungsvereinbarung kann mit Auflagen verbunden sein; sie kann durch die Gemeinde jederzeit – auch mündlich – widerrufen werden, wenn die Nutzung der Nutzungsvereinbarung oder gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Für die gemeindeeigenen Räume werden folgende Vergabeberechtigte festgelegt:

- für die Bürgerbegegnungsstätten der betreffende Ortsvorsteher bzw. dessen Vertreter
- für die Schul- und Klassenräume, Aulen, Mensen und Sporthallen der Fachbereich II der Gemeindeverwaltung

Die Reihenfolge der Vermietung oder Nutzungsüberlassung richtet sich grundsätzlich nach dem Eingang der Anträge, die schriftlich zu stellen sind und aus denen mindestens die Art und Dauer der Nutzung sowie die zu erwartenden Teilnehmer und deren Anzahl ersichtlich sein müssen. Reservierungen der Räume sind für die Nutzer verbindlich und frühestens ein Jahr vor dem Tag der beabsichtigten Nutzung möglich.

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennen die Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht grundsätzlich nicht; insbesondere dann nicht, wenn Belange der Gemeinde verletzt werden könnten.

### **3.2 Schul- und Klassenräume, Sporthallen–**

Die Benutzung der Schul- und Klassenräume sowie der Sporthallen wird grundsätzlich nur außerhalb der für schulische Belange oder Unterrichtszwecke nicht beanspruchten Zeit ermöglicht. Die Sporthallen sind ausschließlich nur für sportliche Nutzungen zugelassen.

Eine über 23.00 Uhr hinausgehende Nutzung wird nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen zugelassen – mit Ausnahme der Zweifeldsporthalle - und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Die Nutzung der Sporthallen ist von Montag bis Freitag nur bis 21:30 Uhr gestattet. Das Schulgelände bzw. die Stellplatzanlagen vor den Sporthallen sind bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.

Die Nutzung der Sporthallen ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nur von 08:00 bis 18:00 Uhr gestattet. Das Schulgelände bzw. die Stellplatzanlagen vor den Sporthallen sind bis spätestens 18:30 Uhr zu verlassen.

Die Sportgeräte in den Sporthallen stehen vorrangig für den schulischen Gebrauch zur Verfügung. Nur die Nutzung von Großsportgeräten (wie Schwebebalken, Stufenbarren, Toren, Reck und Matten) kann auch von außerschulischen Nutzern nach gesonderter Beantragung erlaubt werden.

Die dauerhafte Ablage von Sportgeräten außerschulischer Nutzer in den Sporthallen ist nur nach gesonderter Beantragung und in Abhängigkeit freier Flächenkapazitäten möglich.

### 3.3 Schulaulen und Mensen

Die Benutzung der Schulaulen und Mensen wird grundsätzlich nur in Zeiten ermöglicht, in denen sie für schulische oder gemeindliche Belange nicht benötigt werden.

Eine über 01.00 Uhr hinausgehende Nutzung ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

### 3.4 Bürgerbegegnungsstätten

Die Räume der Bürgerbegegnungsstätten stehen außerhalb der durch die Gemeinde selbst nicht beanspruchten Zeiten täglich von 08.00 Uhr bis einschließlich 01.00 Uhr des nächsten Tages zur Verfügung. Eine Nutzung über diese Zeiten hinaus wird nur in begründeten Fällen ermöglicht und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

## 4. Nutzungsentgelte –

Für die Überlassung der unter Ziffer 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räume wird ein Nutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Nutzer, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, zahlen das Doppelte der Nutzungsentgelte gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

## 5. Zahlungspflichtige und Zahlung des Nutzungsentgeltes –

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist derjenige verpflichtet, mit dem die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde und der nicht nach Ziffer 7 befreit ist.

Das Nutzungsentgelt ist mindestens **10 Werktage vor Beginn der Nutzung** auf das Konto der Gemeinde Wustermark oder bar in der Gemeindekasse der Gemeinde Wustermark einzuzahlen. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist dem Vergabeberechtigten spätestens bei der

Schlüsselübergabe nachzuweisen. Wird kein Nachweis durch den Nutzer vorgelegt, erfolgt keine Schlüsselübergabe.

## **6. Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Wustermark ausgeübt und kann teilweise anhand der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung übertragen werden.

## **7. Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes**

Von der Erhebung der Nutzungsgebühr befreit sind regelmäßig, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt:

- Einrichtungen der Gemeinde Wustermark,
- die Gemeindevertretung und ihre Gremien sowie Fraktionen und Beiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässige gemeinnützige Vereine,
- ortsansässige Personengruppen und Interessengruppen, deren laufenden Aktivitäten nachweislich dem Gemeinwohl der Gemeinde Wustermark dienen,
- örtliche Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Ortsverbände der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien, Fraktionen, Wählervereinigungen und Interessenvertretungen.

Darüberhinausgehende Gebührenbefreiungen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Gleichheit und der Gleichmäßigkeit zu wahren. Soweit gerechtfertigt, kann dabei auch stundenweise abgerechnet werden.

## **8. Haftung und Schadensersatz**

Die Räumlichkeiten sind in dem gleichen Zustand wieder ordnungsgemäß zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden.

Grundsätzlich sind alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde Wustermark unverzüglich anzuzeigen. Hierzu zählt insbesondere auch der Verlust von Schlüsseln.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen oder Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Anlagen sowie den Zugangswegen, Zufahrten oder Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen. Hierzu wird ein gesonderter Schadensersatz verlangt.

Sollte bei der Übergabe der Räumlichkeiten eine unzureichende Reinigung vorliegen, die nicht der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung entspricht, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 150,00 € fällig.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, die Räumlichkeiten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Nutzung selbst oder durch von ihm Beauftragte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung die der Gemeinde Wustermark als Eigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Wustermark von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger

Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten oder Parkplätze stehen, frei.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wustermark und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss, dem Vergabeberechtigten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt. Darüber hinausgehende Forderungen behält sich die Gemeinde Wustermark ausdrücklich vor.

## **9. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften**

Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz. Dabei sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe von unbeteiligten Personen zu stören geeignet sind. Bei Nicht-Beachtung ist der Vergabeberechtigte gehalten, die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Das gezahlte Nutzungsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderung vom 27.09.2016 außer Kraft.

Wustermark, den 09.05.2023

H. Schreiber  
Bürgermeister